

Öffentliche Bekanntmachung

Erlass einer Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Tiefbrunnen Schorren und Spitzenwädele auf den Gebieten der Gemeinde Umkirch und der Stadt Freiburg

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Umkirch soll zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen (TB) Schorren und Tiefbrunnen (TB) Spitzenwädele der Gemeinde Umkirch ein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden.

Die Antragsunterlagen wurden bereits im Zeitraum vom 14.06.2021 bis 14.07.2021 offengelegt. Während des Verfahrens stellte sich heraus, dass die Schutzgebietsabgrenzung in Teilen nochmals geändert werden muss. Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Zone II Tiefbrunnen Spitzenwädele, Gemarkung Umkirch:
Bei der bisherigen Abgrenzung war die genehmigte höhere Tageswasserentnahmemenge für den Tiefbrunnen nicht ausreichend berücksichtigt. Die Abgrenzung wird entsprechend den hydrogeologischen Vorgaben erweitert.
- Zone III A Tiefbrunnen Schorren:
Die Zone III A wird in Anlehnung an die hydrogeologische Stellungnahme des LGRB so erweitert, dass diese künftig das gesamte anzunehmende Verbreitungsgebiet der Hauptrogenstein-Formation umfasst. Hierdurch werden Teile der bisherigen Zone III B neu in die Zone III A aufgenommen. Zudem kommen südlich und westlich kleinere Flächen neu in das Wasserschutzgebiet.
- Anpassung der Feinabgrenzung der Zone III A und III B, Tiefbrunnen Schorren:
Die Feinabgrenzung wird im Zuge der Änderung so angepasst, dass diese dem hydrogeologischen Abgrenzungsvorschlag entspricht. Insbesondere im nördlichen Bereich waren Grundstücke im Wasserschutzgebiet, welche sich außerhalb der hydrogeologischen Abgrenzung befinden. Diese werden herausgenommen. Im südlichen und westlichen Bereich werden Grundstücke aufgenommen, welche bisher nicht im Wasserschutzgebiet waren, obwohl sich diese teilweise in der hydrogeologischen Abgrenzung befinden.

Die Änderungen sind in den beigefügten Karten (Flurkarte mit Änderungen sowie zwölf Detailkarten) ersichtlich. Die geänderten Antragsunterlagen werden erneut offengelegt.

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in einen bzw. zwei Fassungsbereiche (Zone I), eine Engere Schutzzone (Zone II) um den Tiefbrunnen Spitzenwädele, eine gemeinsame Weitere Schutzzone A (Zone III A) und eine gemeinsame Weitere Schutzzone B (Zone III B). Die Abgrenzung einer Engeren Schutzzone (Zone II) um den Tiefbrunnen Schorren ist nicht vorgesehen, weil die vorhandenen hydrogeologischen Verhältnisse in der relevanten Umgebung der Wasserfassung den bakteriologischen Schutz des Brunnenwassers von Natur aus gewährleisten und somit ein Verzicht auf die Ausweisung der Zone II erlauben.

Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Umkirch, Waltershofen (Stadt Freiburg), Opfingen (Stadt Freiburg), Lehen (Stadt Freiburg) und Freiburg. Es umfasst dabei die nachfolgend aufgeführten Flächen:

Zone I:

Die unmittelbare Umgebung der jeweiligen Tiefbrunnenanlage ist als ein Fassungsbereich (Zone I) ausgewiesen und liegt auf den Grundstücken mit LGB-Nr. 1062 und 1672 (TB Schorren) sowie auf dem Grundstück mit LGB-Nr. 2470/1 (TB Spitzenwädele) der Gemarkung Umkirch, Gemeinde Umkirch. Der Fassungsbereich um den TB Schorren hat eine Gesamtfläche von 190,3 m² bzw. 0,019 ha. Der Fassungsbereich um den TB Spitzenwädele hat eine Fläche von 400,0 m² bzw. 0,04 ha.

Zone II:

An den Fassungsbereich des TB Spitzenwädele schließt sich die „Engere Schutzzone“ (Zone II) an. Sie liegt fast vollständig innerhalb des Gewanns Spitzenwädele der Gemarkung Umkirch. Nur der südöstlichste Teil der Zone II befindet sich im Gewann Hessacker der Gemarkung Umkirch. Die „Engere Schutzzone“ hat eine Fläche von ca. 20,31 ha.

Zone IIIA:

An den Fassungsbereich des TB Schorren und die Engere Schutzzone II des TB Spitzenwädele schließt sich in südöstliche Richtung ausgedehnt die Weitere Schutzzone A (Zone IIIA) an. Sie umfasst ganz oder teilweise die nachfolgend aufgeführten Gewanne oder Stadtteile der betroffenen Gemarkungen:

- auf Gemeinde Umkirch, Gemarkung **Umkirch** ca. 203,83 ha
Gewanne: Schorren, Schuhmachermoos, Kirchmatten, Tennenbacher Wädele, Winkelmaten, Bethlinshausen, Fronholz, Spitzenwädele, Draisammatten, Hessacker, Fuchsloch, Im Fuchsloch, Herdacker, Rotacker, Neumatten, Wieblern und Riedstaude

- auf Stadt Freiburg, Gemarkung **Waltershofen** ca. 100,52 ha
Gewanne: Schuhmachermoos, Dreispitz, Rehbrunnenmoos und Tiergartenhau
- auf Stadt Freiburg, Gemarkung **Opfingen** ca. 192,95 ha:
Gewanne: Tiergarten, Landwassereck, Spittelach, Obermoos, Seewald, Lehleboden, Ochsen Moos und Wildbrunnen
- auf Stadt Freiburg, Gemarkung **Lehen** ca. 62,58 ha
Gewanne: Kohlplatz, Hardacker, Langmatte, Waldmatte und Brechtern
- auf Stadt Freiburg, Gemarkung **Freiburg** ca. 341,42 ha
Gewanne: Frohnholz, Schoren und Beim Mundenhof im Stadtteil Mundenhof
Gewanne: Unterer Füllenstall, Oberer Füllenstall und Rieselfeld im Stadtteil Rieselfeld
Gewanne: Hunnenbuck, Becken, Forstwald, Haberlehen und Rauer Schlag im Stadtteil St. Georgen

Die Weitere Schutzzone A (Zone IIIA) hat eine Gesamtfläche von 901,30 ha = 9,01 km².

Zone III B

An die Weitere Schutzzone III A schließt sich östlich die Weitere Schutzzone B (Zone IIIB) an. Sie umfasst ganz oder teilweise die nachfolgend aufgeführten Gewanne oder Stadtteile der betroffenen Gemarkungen:

- auf Stadt Freiburg, Gemarkung **Lehen** ca. 83,87 ha
Gewanne: Bildeiche, Hummel, Stegmatte, Silberhof, Brunnenmatte, Hirschmatten und Draier
- auf Stadt Freiburg, Gemarkung **Freiburg** ca. 649,23 ha
Gewann Fronholz im Stadtteil Mundenhof
Gewanne: Draier (an der Tiergehege Straße), Reute, Lehener Winkel, Junkermatte, Obserin, Dürrengraben, Binsenwaag, Riesert, Draier (bei Riesert), Untere Hirschmatten, Oberer Hirschmatten, Pulvermacherin, Untere Käsere, Müllermatte, Rieselfeld, Vormoos und Gutleutwald im Stadtteil Rieselfeld sowie das gesamte bebauten Gebiet von Rieselfeld;
Gewanne Silbergrube, Mittlere Seehau und Untere Seehau im Stadtteil St. Georgen sowie das Gewerbegebiet Haid West im Stadtteil St. Georgen
Gewann Nonnenmatte mit Sportanlagen im Stadtteil Weingarten sowie das gesamte bebaute Gebiet des Stadtteils Weingarten
Stadtteil Haslach-Haid mit seinem Gewerbegebiet Haid Ost

Die Weitere Schutzzone B (Zone IIIB) hat eine Gesamtfläche von ca. 733,00 ha = 7,33 km².

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Topografischen Karte (Anlage 1) im Maßstab 1:25.000, sowie den Flurkarten in den Maßstäben 1:200 (Anlage 2), 1:500 (Anlage 3) und 1:2500 (Anlage 4), in denen die jeweils eingetragenen Grenzen der Zone I rot, der Zone II gelb, der Zone IIIA dunkelgrün und der Zone IIIB hellgrün umgrenzt dargestellt sind.

Die einzelnen Schutzbestimmungen (Ge- und Verbote) ergeben sich aus dem ausgelegten Entwurf der Rechtsverordnung.

Gleichzeitig mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets wird die Rechtsverordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen im Gewann Spitzenwäldle (TB II und TB I) der Gemeinde Umkirch vom 08.08.1990 aufgehoben.

Der Entwurf der Rechtsverordnung und die dazugehörenden Karten liegen **beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald** an der Information, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg, **und bei der Stadt Freiburg**, Bürgerberatung (Rathausinformation), Rathausplatz 2 – 4, 79098 Freiburg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten **in der Zeit vom 18.09.2021 bis einschließlich 18.10.2021** öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Zutritt zu den Gebäuden des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald aktuell nur noch nach vorheriger Terminvereinbarung online (information@lkbh.de) oder per Telefon (0761/2187-1420) möglich ist. Der Nachweis über die Terminvereinbarung muss dem Sicherheitsdienst vor den Gebäuden oder am Einlass vorgelegt werden. Seit dem 25. Januar 2021 gilt für die Besucher des Landratsamtes in den Verwaltungsgebäuden zudem eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt.

Der Entwurf der Rechtsverordnung und die Schutzgebietskarten sind auch auf der Internetseite des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald unter [https://www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/Breisgau-Hochschwarzwald/Start/Service+
_Verwaltung/Natur+und+Umwelt.html](https://www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/Breisgau-Hochschwarzwald/Start/Service+_Verwaltung/Natur+und+Umwelt.html) einsehbar.

Etwaige Einwendungen, Bedenken und Anregungen zum Erlass der Rechtsverordnung können während der genannten Auslegungsfrist **nur** beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald vorgebracht werden.

Freiburg, 19.08.2021

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

- Untere Wasserbehörde -